

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilagen zur 7. Sitzung (01.03.1902)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage No. 114 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 1. März 1902.

## Bericht

der

### Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts  
für 1902 und 1903.

#### Justizverwaltung.

Ausgabebetitel I bis VII, XII und XIII.

Einnahmetitel I.

Erstattet von Geheimerath **Lewald.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Von der Hohen Zweiten Kammer sind in ihrer 35. Sitzung vom 15. Februar 1902 und in den vorangegangenen Sitzungen die in dem Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts enthaltenen Anforderungen des ordentlichen und außerordentlichen Stats, nämlich:

Ausgabebetitel I—VII (Ministerium, Oberlandesgericht, Landgerichte, Staatsanwaltschaft, Amtsgerichte, Notariats- und Grundbuchwesen, Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege), sowie  
Einnahmetitel I (Justizverwaltung)

nach den Anträgen Ihrer Budgetkommission unverändert genehmigt worden.



Ihre Budgetkommission hat keinen Anlaß, hinsichtlich der bezeichneten Titel eine Beanstandung zu erheben und gestattet sich im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

Nach der Entzifferung, Anlage 6 zur Hauptabtheilung III des Staatsvoranschlags (Seite 168) beläuft sich die Gesamtsumme des reinen, ordentlichen Justizaufwandes im Durchschnitt der Jahre 1902/1903 auf . . . . .	2,830,813 Mk.
jeither . . . . .	2,285,830 „
somit mehr . . . . .	544,983 Mk.

während in den beiden letzten Budgetperioden das Ansteigen des reinen Aufwandes gegen früher nur 228,801 bzw. 100,702 Mk. betrug. Der beträchtliche Mehraufwand, den das vorliegende Budget aufweist, ist auf die durch die stetige Zunahme der Geschäfte nothwendig gewordene Vermehrung der Richter und des Unterpersonals, namentlich aber auf die Neuorganisation des Notariats und die Umgestaltung des Grundbuchwesens zurückzuführen.

Dem von der Zweiten Kammer kundgegebenen Wunsche, daß die Vermehrung der Richterstellen es ermöglichen werde, die Verwendung von Hilfsrichtern auf das nach den Umständen unerläßliche Maß zu beschränken, kann Ihre Kommission sich nur anschließen. Das Grundbuchwesen anlangend, erachtet es die Kommission für in hohem Grade zweifelhaft, ob die geschaffene Neuorganisation sich auf die Dauer als haltbar erweisen werde, theilt indessen die Ansicht, daß der Zeitpunkt, eine Aenderung der kaum erst ins Leben getretenen und noch nicht einmal in allen Gemeinden durchgeführten Einrichtungen ins Auge zu fassen, noch nicht gekommen sei.

### Titel I. Ministerium.

(Gemeinsam für Justiz, Kultus und Unterricht.)

Im Jahresdurchschnitt werden im Ganzen 190,200 Mk. angefordert, gegen die letzte Budgetperiode mehr 21,815 Mk. Davon sind als künftig wegfallend bezeichnet 17,835 Mk., nämlich die Bezüge des ständigen Hilfsarbeiters und die der drei Notariats-Inspectoren, deren Stellen so lange aufrecht erhalten werden sollen, bis die Besetzung der Landgerichte es ermöglicht, denselben die unmittelbare Aufsicht über den Dienst der freiwilligen Gerichtsbarkeit in vollem Umfange zu übertragen.

Neu angefordert sind die Stellen eines weiteren Revisionsbeamten und je eines Registratur- und Expeditor-Assistenten wegen des mit der Neuordnung des Notariats- und Grundbuchwesens verbundenen Geschäftszuwachses, wogegen nichts zu erinnern ist.

Zu § 5. Dem Ministerium soll, wie dies schon seit einigen Jahren bei den Ministerien des Innern und der Finanzen der Fall ist, ein bautechnischer Referent beigegeben werden; die betreffende Anforderung ist durch die von der Großh. Regierung der Budgetkommission der II. Kammer gegenüber abgegebenen Erklärungen (Seite 3 bis 5 des Berichts dieser Kommission) des Näheren begründet. Da die auf das Bauwesen der Volksschulen bezüglichen Angelegenheiten von dem bautechnisch gebildeten Mitglied des Großh. Gewerbe-Rathes besorgt werden (vergl. Seite 33 des Specialbudgets des Ministeriums der Justiz u. s. w.), so wird nicht wie für die bei den andern genannten Ministerien ein vollbeschäftigter technischer Referent, sondern nur ein solcher im Nebenamt (Honorar 2000 Mk.) angefordert.

### Titel II. Oberlandesgericht.

Die Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts — ein Präsident, zwei Senatspräsidenten und siebenzehn Räte — ist seit der Errichtung des Gerichtshofs (1. Oktober 1879) die gleiche geblieben,



während die Geschäfte sich seitdem ganz erheblich vermehrt haben. Es soll nun die Zahl der Senatspräsidenten von zwei auf drei, die der Räte von siebenzehn auf achtzehn, die Gesamtzahl der Mitglieder also von zwanzig auf zweiundzwanzig erhöht werden, wodurch ermöglicht wird, einen weiteren (vierten) Senat zu bilden. Das Bedürfnis erscheint durch die von der Gr. Regierung gegebenen Darlegungen (s. auch Kommissionsbericht der zweiten Kammer Seite 5 und 6 und Anlage II und III) außer Zweifel gestellt.

Die Bildung eines vierten Senats in Verbindung mit der allgemeinen Geschäftsvermehrung bedingt die Errichtung einer weiteren Expediturausführerinnenstelle und die Vermehrung des nichtetatmäßigen Personals.

Die Gesamtanforderung unter Titel II ergibt mit einem durchschnittlichen Jahresaufwand von 209 775 M. gegen die letzte Budgetperiode einen Mehraufwand von 22 455 M.

### **Titel III. Landgerichte.**

Es sind zwei weitere Landgerichtsrathsstellen vorgezehen, da bei den Landgerichten Mannheim und Karlsruhe wegen des andauernd wachsenden Geschäftsstandes je eine weitere Kammer für Handelsfachen gebildet werden soll. Bei dem Landgericht Freiburg soll eine Kammer für Handelsfachen, deren Vorsitzender aus der Zahl der vorhandenen Richter zu ernennen sein wird, neu errichtet werden. Ueber den Geschäftsstand bei den genannten Gerichtshöfen in den Jahren 1898/1900, welcher die Neuanforderungen als wohl begründet erscheinen läßt, geben die Tabellen Anlage IV des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer Aufschluß. Das etatsmäßige Personal soll ferner vermehrt werden um 2 Registratoren (Mannheim und Heidelberg), 1 Sekretariats-Assistenten (Mannheim), 4 Aktuare und 1 Kanzleidiener.

Unter § 5. Sonstige persönliche Ausgaben sind als Honorar für einen als Hilfsrichter zum Landgericht berufenen Universitätsprofessor 1500 M. angefordert. Von der Gr. Regierung wurde der Budgetkommission der Zweiten Kammer auf deren Anfrage die Auskunft ertheilt, daß seit 15. Oktober 1900 ein Universitätsprofessor in Freiburg einer Civillammer des dortigen Landgerichts beigegeben, und daß die bis jetzt mit dieser Einrichtung gemachten Erfahrungen nur als günstig zu bezeichnen seien.

Die Gesamtanforderung der Landgerichte mit durchschnittlich jährlich 910 765 M. übersteigt die der letzten Budgetperiode um 35 475 M.

### **Titel IV. Staatsanwaltschaft.**

Bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe soll ein weiterer Staatsanwalt mit dem Range eines Landgerichtsraths angestellt werden, so daß alsdann die Besetzung hier (ohne den Staatsanwalt in Pforzheim) die gleiche ist wie bei der Staatsanwaltschaft in Mannheim (1 Erster Staatsanwalt und 3 Staatsanwälte). Daß hierfür ein Bedürfnis besteht, ergibt sich aus der Vergleichung des Geschäftsstandes beider Stellen. (S. Anlage V des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer.)

Es sollen ferner, um ältere tüchtige Beamte dem Kanzleidiensste der Staatsanwaltschaften zu erhalten, 2 Kanzleisekretärstellen (F. 5) in Expeditorenstellen (F. 3) umgewandelt werden, 2 weitere Registraturausführerinnen- und 3 weitere Aktuarsstellen errichtet und die neuen Stellen den Staatsanwaltschaften Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Offenburg zugetheilt werden.

Der Mehraufwand beträgt bei einer durchschnittlichen Anforderung von 270 140 M. gegenüber dem seitherigen Budgetsatz 15 660 M.



### Titel V. Amtsgerichte.

Dem Wunsche beider Kammern entsprechend sind die bisher im Titel V vereinigten Kosten für Amtsgerichte und für Notariats- und Grundbuchwesen nunmehr getrennt behandelt und die letzteren in den Titel VI verwiesen. Hieraus erklärt sich, daß die Gesamtanforderung unter Titel V mit durchschnittlich 1 576 560 M. hinter dem bisherigen Budgetsatz um 1 085 690 M. zurückbleibt, denn auch hier sind erhebliche Neuanforderungen für Vermehrung des Beamtenpersonals zu verzeichnen.

Es werden neu angefordert die Stellen für:

- 6 Amtsrichter — 115 statt bisher 109 —, nämlich je 1 für die Amtsgerichte Pforzheim, Freiburg, Konstanz und Billingen, 2 für Mannheim, wo durchweg bisher Referendäre als Hilfsrichter beschäftigt werden mußten;
- 5 Gerichtsschreiber, Gehaltsklasse I, (F. 5) und zwar 2 für die Amtsgerichte Mannheim und Karlsruhe zur Führung der Aufsicht über die Kanzlei, Registratur und event. Expeditur, 3 für die Amtsgerichte Freiburg, Pforzheim und Heidelberg zur Beaufsichtigung des Gerichtsvollzieherdienstes;
- 6 Gerichtsschreiber, Gehaltsklasse II, und Registratoren (G. 6) und zwar für die Amtsgerichte Karlsruhe (3), Mannheim (2) und Donaueschingen (1);
- 8 Aktuare und Gerichtsschreibergehilfen (H. 9), wovon 6 für die neu zu errichtenden Richterabteilungen bei den Amtsgerichten Pforzheim, Freiburg, Konstanz, Billingen und Mannheim, 2 für die Amtsgerichte Bruchsal und Kehl bestimmt sind;
- 1 Aufseher I. Kl. bei Regiegefängnissen (J. 10) für das Amtsgefängnis in Mannheim wegen anhaltender Ueberfüllung dieses Gefängnisses;
- 4 Amtsgerichtsdienner (K. 7), indem 3 bisher nicht etatmäßige Dienerstellen in Freiburg, Karlsruhe und Mannheim und 1 Aushilfsdienerstelle in Mannheim in etatmäßige umgewandelt werden sollen.

Ferner soll auch die Zahl der nichtetatmäßigen Aktuare um 16 (auf 120 gegen bisher 104) vermehrt werden.

Durch die im Budget gegebenen Erläuterungen sind diese Anforderungen gerechtfertigt.

### Titel VI. Notariats- und Grundbuchwesen.

Die Zahl der etatmäßigen Notarstellen, die bereits im Budget 1900/1901 von 135 auf 150 erhöht worden ist, soll um weitere 10 Stellen vermehrt werden. Daß bei dem bedeutend vergrößerten Geschäftskreis der Notare ein solch weiterer Bedarf an Stellen hervortreten werde, ist schon bei Feststellung des vorigen Budgets (vergl. Kommissionsbericht der Ersten Kammer Beilage Nr. 85 Seite 4) als wahrscheinlich vorhergesehen worden. Im Staatsanzeiger Nr. 2 des laufenden Jahres ist ein Verzeichniß der Notariate und ihrer Distrikte nach dem Stande vom 1. Januar 1902 bekannt gegeben; es bestehen hiernach 157 Notariate (hierunter 28 mit Hilfsnotaren ausgestattet), wovon aber dormalen nur 141 etatmäßig besetzt sind. Es sollen nunmehr da, wo nach dem Geschäftsumfang ein zweiter Beamter dauernd erforderlich ist, die Hilfsnotarstellen in Notarstellen umgewandelt werden.

Zur Gewährung von Nebengehalten an diejenigen Notare, deren früherer Gebührenbezug ihr jetziges, nach dem Gesetze vom 5. Januar 1899 (Gesetzes-Bl. S. 161) geregeltes Dienst Einkommen überstieg, ist statt bisheriger 8000 M. nur noch der Betrag von 5000 M. vorgezogen.



In Folge der Vermehrung der Notariatsdistrikte wird auch eine Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Notariatsgehilfen (Bureauassistenten J. 6.) um 10 Stellen (von 30 auf 40) erforderlich.

Neben ihrem festen Dienst Einkommen beziehen die Notare nach § 55 der landesherrlichen Verordnung vom 11. November 1899 (Ges.-Bl. S. 521) noch Gebühren von wahlfreien, d. h. solchen Amtsgeschäften, bei welchen den Betheiligten die Wahl des Notars überlassen ist, und für Nebengeschäfte; die Bemessung dieser Gebühren soll durch eine noch dem gegenwärtigen Landtage zu unterbreitende Gesetzesvorlage neu geregelt werden, im Hinblick hierauf werden statt des bisher vorgesehenen, unzureichenden Betrags von 60 000 Mk. hierfür nunmehr 120 000 Mk. angefordert.

Zu § 5. Bezüge der Grundbuchshilfsbeamten und des Kanzleipersonals der Grundbuchämter. Im vorigen Budget waren unter Titel V § 8 für Hilfsbeamte bei den Grundbuchämtern nur 31 200 Mk. vorgesehen, da die Neuorganisation des Grundbuchwesens erst im Laufe der Budgetperiode in Wirksamkeit trat; nunmehr wird die beträchtliche Summe von 430 000 Mk. angefordert.

Die Grundbuchämter sind nach § 2 des Grundbuchausführungsgegesetzes — abgesehen von den für Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern bestehenden Gemeinde-Grundbuchämtern — staatlich; Hilfsbeamte der staatlichen Grundbuchbeamten (Notare) sind nach § 6 des angeführten Gesetzes die Rathschreiber; wenn es hiernach auch den Gemeinden obliegt, die Hilfsbeamten zu stellen, so sind doch deren Bezüge gemäß § 30 Abs. 3 des cit. Gesetzes aus der Staatskasse zu bestreiten; diese hat überhaupt den ganzen Aufwand der staatlichen Grundbuchämter zu tragen, nur die Stellung der erforderlichen Kanzleiräume nebst Heizung und Beleuchtung ist den Gemeinden auferlegt. Die Regelung der Bezüge der Hilfsbeamten ist nach § 30 Abs. 3 des cit. Gesetzes dem Justizministerium vorbehalten und durch § 625 ff. der Grundbuchdienstweisung erfolgt. Ueber die Grundlagen nun, auf welchen die Schätzung des Aufwands von 430 000 Mk. beruht, hat die Großh. Regierung der Budgetkommission der Zweiten Kammer nähere Aufschlüsse erteilt, die auf Seite 12/13 und in Anlage VII und VIII des Berichts dieser Kommission niedergelegt sind, und auf welche hier verwiesen werden darf. Die Großh. Regierung geht hiernach davon aus, daß die Rathschreiber unter der Herrschaft des neuen Grundbuchrechtes für die gleiche Menge Arbeit mindestens eben so viel beziehen sollen, als unter der Herrschaft des früheren Rechtes, daß an die Stelle ihres früheren Gebühreneinkommens aus der Grundbuchführung die nunmehr aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren treten sollen, während die bisher in der Form festen Gehaltes gewährte Belohnung der Rathschreiber für ihre Thätigkeit bei der Grund- und Pfandbuchführung auch fernerhin von den Gemeinden zu tragen ist, — daß somit die Umgestaltung des Grundbuchwesens einerseits weder den Gemeinden zur Kürzung der Rathschreibergehälter, noch andererseits den Rathschreibern zum Begehren der Gehaltserhöhung Anlaß geben soll. Ob die Grundbuchdienstweisung bei Bemessung der Gebührensätze in diesem Sinne durchweg das Richtige getroffen hat und nicht, worauf die mannigfachen aus den Kreisen der Rathschreiber laut gewordenen Klagen hinzudeuten scheinen, eine Erhöhung jener Sätze einzutreten haben wird, darüber wird sich erst nach weiteren Erfahrungen ein zuverlässiges Urtheil bilden lassen. Bei der Anforderung für 1902/1903 wurde hiernach das Gebühreneinkommen zu Grunde gelegt, welches — abgesehen von den Städten mit Gemeindegrundbuchämtern — die Rathschreiber des Landes in dem durch die Ueberleitungsarbeiten noch nicht beeinflussten Jahre 1897 thatsächlich bezogen haben.

Aus der angeforderten Summe sollen auch die für Herstellung der Hauptbücher und Generalregister den Gemeinden noch zu gewährenden Zuschüsse geschöpft werden. In dieser Beziehung ist zu bemerken: Es ist grundsätzlich als Aufgabe der Gemeinden betrachtet worden, den Aufwand für die durch Einführung des Reichsgrundbuchrechtes bedingte Umgestaltung der Grundbücher zu bestreiten, doch hat der Staat aus Billigkeitsgründen den Gemeinden Zuschüsse hierzu geleistet. Im Budget für 1898/99 sind 200 000 Mk. und im Budget für 1900/1901 (Außerordentlicher Etat) 30 000 Mk. für diesen Zweck bewilligt worden. Die Kosten für Herstellung der Grundbuchhefte (angeordnet durch



die sogenannte Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900, Gef.-Bl. S. 619) wurden durch die Verordnung vom 17. November 1900, die Umschreibungsgebühren betreffend (Gef.-Bl. S. 1061) auf die Staatskasse übernommen und die hierfür erforderlichen Mittel, nachdem der vorerwähnte Kredit von 30 000 M. aufgebraucht und überschritten war, durch Eröffnung eines Administrativkredits im Betrage von 100 000 M. flüssig gemacht (vergl. D. Z. 1 des Verzeichnisses der Administrativkredite für 1900 und 1901, Beilage B zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Dezember 1901). Nach der erwähnten Bekanntmachung in Nr. 2 des Staatsanzeigers von 1902 (s. Vorbemerkungen auf Seite 18) gilt nunmehr das reichsgesetzliche Grundbuchrecht in 1895 von insgesammt 2117 Gemarkungen des Landes; in 35 Gemarkungen gilt zunächst noch die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900, in 187 Gemarkungen ist auch die Zwischenverordnung noch nicht in vollem Umfang in Kraft getreten, steht also das alte Grundbuchrecht noch in Geltung. In etwa der Hälfte der betreffenden 171 Gemeinden fehlen noch Hauptbücher oder Generalregister, und für Zuschüsse an diese Gemeinden werden in den nächsten 2 Jahren jährlich etwa 10 000 M. erforderlich sein.

§ 6. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten. Anforderung 300 000 M. Nach der zu dieser Position von Großh. Regierung gegebenen Erläuterung (siehe Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer Seite 13) hat sich durch die Grundbuchreisen in Verbindung mit dem Umstande, daß auf die Reisen der Notare seit 1. Januar 1900 das Diätenreglement Anwendung findet, der Aufwand für die Dienstreisen der Notare annähernd verdreifacht. Im Interesse der Ersparniß ist das Justizministerium nunmehr dazu übergegangen, den Notaren an Stelle des Ertrages des thatächlichen Fahrkostenaufwands Bauischsummen zu bewilligen; die Bauischsummenfestsetzung läßt eine Ermäßigung des Fahrkostenaufwands um jährlich etwa 80 000 M. erwarten.

## Titel VII. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

Von den Anforderungen des außerordentlichen Etats mit im Ganzen 1 038 460 M. sind die folgenden hervorzuheben:

1. Für den Neubau eines Oberlandesgerichts in Karlsruhe, zu den bereits bewilligten Raten von 150 000 und 372 450 M. Schlussrate 100 000 M.
2. Für das neue Amtsgerichtsgebäude in Lahr, Herstellung einer entsprechenden Einfriedigung 69 760 M., für Amtsgerichtsneubauten in Mannheim zur früher bewilligten ersten Rate von 160 000 M. zweite Rate 350 000 M., in Weinheim 179 000 M.
3. Für Erbauung eines Dienstwohnungsgebäudes für die Gerichtsvorstände in Waldshut 108 000 M.
4. Für bauliche Aenderungen im Justizgebäude (Land- und Amtsgericht) in Karlsruhe 19 700 M.
5. Für den Neubau eines Amtsgefängnisses in Säckingen 100 000 M.
6. Für Einrichtung des alten Amtsgerichtsgebäudes in Lahr zu Diensträumen für die Rotariate 34 000 M., ferner für Anschaffung von Geschäftszimmereinrichtungen für die Rotariate 30 000 M.

Sämmtliche Positionen des außerordentlichen Etats sind im Budgetentwurf erläutert und zum Theil durch die von der Gr. Regierung der Budgetkommission der zweiten Kammer gegebenen Aufschlüsse (siehe deren Bericht Seite 14—16) des Weiteren begründet. Die Anforderung für ein Dienstwohnungsgebäude der Gerichtsvorstände in Waldshut wurde von der Zweiten Kammer dem Antrage ihrer



Kommission entsprechend mit der Maßgabe bewilligt, daß das Gebäude — statt, wie geplant war, zwei-  
stöckig mit zwei Wohnungen von je 6 Zimmern — dreistöckig aufgeführt und daß in jedem Stock 7  
genügend große Zimmer untergebracht werden, wogegen von der Gr. Regierung nichts erinnert worden ist.

Ihre Budgetkommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt den Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle die Ausgaben und Einnahmen des Budgets  
des Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Titel I—VII,  
XII und XIII der Ausgaben und Titel I der Einnahmen nach Maßgabe der  
Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer genehmigen.“

Schrift

Budgetkommission der Ersten Kammer

Bericht der Budgetkommission der Ersten Kammer für die Jahre 1902 und 1903

Einleitende Worte

Seite 1

Die im Laufe des Jahres 1902 und 1903 im Reichstag über die Budgetgesetze für die Jahre 1902 und 1903  
erlassenen Beschlüsse sind in dem Bericht der Budgetkommission der Ersten Kammer für die Jahre 1902 und 1903  
aufgeführt.

Erste Kammer der Reichsversammlung

Druckverlag des Reichsdruckers

Das Budget der Reichsregierung für die Jahre 1902 und 1903 ist in dem Bericht der Budgetkommission der Ersten Kammer für die Jahre 1902 und 1903  
aufgeführt.

Die im Laufe des Jahres 1902 und 1903 im Reichstag über die Budgetgesetze für die Jahre 1902 und 1903  
erlassenen Beschlüsse sind in dem Bericht der Budgetkommission der Ersten Kammer für die Jahre 1902 und 1903  
aufgeführt.

Die im Laufe des Jahres 1902 und 1903 im Reichstag über die Budgetgesetze für die Jahre 1902 und 1903  
erlassenen Beschlüsse sind in dem Bericht der Budgetkommission der Ersten Kammer für die Jahre 1902 und 1903  
aufgeführt.

Die im Laufe des Jahres 1902 und 1903 im Reichstag über die Budgetgesetze für die Jahre 1902 und 1903  
erlassenen Beschlüsse sind in dem Bericht der Budgetkommission der Ersten Kammer für die Jahre 1902 und 1903  
aufgeführt.



Beilage Nr. 115 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 1. März 1902.

## Bericht

der

### Budgetkommission der Ersten Kammer

über das

Specialbudget der Oberrechnungskammer für die Jahre 1902 und 1903,  
Hauptabtheilung IV,

sowie über

die dem Landtag übergebene Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer vom  
15. November 1901 betr. die Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1899/1900  
und 1900/1901.

Erstattet von **R. Graf v. Helmstatt.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Das Budget der Oberrechnungskammer für die Jahre 1902 und 1903 hat in Ausgabe, ordentlicher Etat, eine Gesamtsumme für beide Jahre von . . . . . 208 870 Mf.  
in Einnahme ordentlicher Etat von . . . . . 624 Mf.  
eingestellt.

Während das vorhergehende Budget eine kleine Mehrausgabe gegen früher zu verzeichnen hatte, ist im vorliegenden eine kleine Verminderung eingetreten.

Letztere beträgt in Ausgabe . . . . . 695 Mf.  
in Einnahme . . . . . 120 "

Somit ist der Abschluß um . . . . . 575 Mf.  
günstiger gegen früher.



Die Minderausgabe setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

- § 1. Gehalte. Durch Veränderungen und Besetzung der Stellen durch jüngere Beamte ist eine Verminderung von 365 Mk. pro Jahr zu verzeichnen.
- § 6. Aufwand für das Dienstgebäude: Da ein neues Dienstgebäude in Aussicht steht, so werden in dem derzeitigen Gebäude keine erheblichen Reparaturen mehr vorgenommen und damit eine Minderausgabe pro Jahr von 300 Mk. erzielt.
- § 7. Rechnungsarchiv und § 9 Verschiedene zufällige Ausgaben weisen eine Minderausgabe von je 15 Mk. pro Jahr auf.

Die Mindereinnahme beträgt in § 3 der Einnahmen: Verschiedene und zufällige Einnahmen nach dem Rechnungsdurchschnitt 120 Mk. pro Jahr.

Die Denkschrift der Oberrechnungskammer für die Geschäftsjahre 1899 bis 1901 gibt einen genauen Bericht über die derselben vorgelegenen und von derselben der Abhör unterzogenen Rechnungen und weist eine wenn auch nicht sehr erhebliche Geschäftszunahme nach. Auch in dieser Periode ist ein erfreulicher Rückgang der Revisionsbemerkungen und zwar von 2063 auf 1963 zu verzeichnen.

Ueber das sehr ausgedehnte Arbeitsgebiet der Oberrechnungskammer geben die Ziffern I bis V und VII genauen Aufschluß.

In Ziffer VI wird der im Ganzen rechtzeitigen und pünktlichen Einsendung der Rechnungen und der Erledigung der Revisionsbemerkungen Erwähnung gethan, sowie der Ursachen, die in wenigen Fällen eine Verspätung in der Bewältigung von Rückständen herbeiführte.

In Ziffer VIII bringt die Denkschrift folgendes zur Kenntniß der Stände: Durch die erfolgte Aufhebung der Wittwenkassebeiträge und die Abfindung der Hofverwaltung mit ihren vermögensrechtlichen Ansprüchen an die Beamtenwittwenkasse, habe letztere den Charakter einer reinen Staatskasse erhalten mit der Verpflichtung, die Hinterbliebenenbezüge in gleicher Weise wie die Ruhegehälter der Beamten zu bezahlen. Es könne daher nicht mehr für genügend gehalten werden, wenn künftig dem Budget nur ein Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse beigegeben werde, vielmehr seien nun auch die Rechnungsergebnisse dieser Kasse den Ständen nachzuweisen. Es wäre daher zu erörtern, ob nicht die Ausgaben der Beamtenwittwenkasse im Budget des Finanzministeriums unter Titel XI (Ruhegehälter, Hinterbliebenenversorgung und Gnabengehälte) und die Einnahmen unter Titel VI (Allgemeine Kassenverwaltung) einzustellen seien. Die Großh. Oberrechnungskammer habe anlässlich der Prüfung der Hauptstaatsrechnung für 1900 dem Finanzministerium Vorstehendes zum Ausdruck gebracht. Wie aus dem Erwidierungsschreiben vom 1. Oktober 1901 hervorgehe, habe das Finanzministerium keine prinzipiellen Bedenken, glaube aber, im gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Aenderung des jetzigen Verfahrens aus vielfachen Gründen abrathen zu sollen.

Die Oberrechnungskammer stehe daher von einer Verwirklichung ihrer Anregung vorerst ab und begnüge sich, den Gegenstand zur Kenntniß des Landtags zu bringen.

Ziffer IX erwähnt die Personalveränderungen in beiden Geschäftsjahren.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Die Ausgaben des ordentlichen Stats mit   | 208 870 Mk. |
| die Einnahmen " " " "  | 624 "       |
| für die Budgetperiode zu genehmigen;   |             |
| 2. zu erklären, daß die Hohe Erste Kammer von der Denkschrift der Oberrechnungskammer vom 30. Nov. 1901 Kenntniß genommen und keine be-<br>anstandende Bemerkung zu machen habe. |             |



Beilage No. 119 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 1. März 1902.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer 41. Sitzung vom 22. d. M. aus Anlaß der Kenntnißnahme von der Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer vom 15. November 1901 über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1899/1900 und 1900/1901 weiter beschlossen, zu erklären:

Daß sie hinsichtlich der von der Großh. Oberrechnungskammer angeregten Aenderung in der budgetmäßigen Behandlung der Beamtenwittwenkasse den Standpunkt des Herrn Finanzministers theilt, wonach künftig im Voranschlag selbst zur Begründung des angeforderten Staatszuschusses die Rechnungsergebnisse der letztvergangenen Jahre ersichtlich gemacht werden sollen, und der Staatszuschuß der Beamtenwittwenkasse in runden Zahlen dem Unterschied zwischen den Ausgaben und eigenen Einnahmen gleichkommen soll, so daß ein weiteres Anwachsen, aber auch eine Einzehrung des eigenen Vermögens nicht eintritt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon in Verfolg unseres Schreibens vom 22. d. M. ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 25. Februar 1902.

Der Präsident

der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Gönnner.

Die Sekretäre:

Müller.

Röhler.

Blümmel.

Rohrhurst.

Beilage Nr. 124 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 1 März 1902.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer 42. und 43. öffentlichen Sitzung von vorgestern und heute von dem Budget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (Hauptabteilung III) für 1902 und 1903 die Anforderungen unter Titel IX der Ausgabe (Kultus) auf Grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache 19b) berathen und in Uebereinstimmung mit den Anträgen derselben unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 27. Februar 1902.

Der Präsident

der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:

**Gönnert.**

Die Sekretäre:

Müller.

Köhler.

Rohrhurst.



Beilage Nr. 125 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 1. März 1902.

An

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (43.) öffentlichen Sitzung von dem Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (Hauptabteilung III) für 1902 und 1903 die Anforderungen unter Titel XI der Ausgabe (Wissenschaften und Künste) auf Grund des Berichts der Budgetkommission (Drucksache Nr. 19d) beraten und in Uebereinstimmung mit den Anträgen derselben unverändert genehmigt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 27. Februar 1902.

Der Präsident

der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:

**Gönnner.**

Die Sekretäre:

Müller.

Röhler.

Rohrhurst.